

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/9855 –**

### **Änderungen der StVO**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Medienberichten beabsichtigt die Bundesregierung Änderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorzunehmen.

Auf die schriftliche Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 16/9210 „Welche Änderungen beabsichtigt die Bundesregierung in der Straßenverkehrsordnung vorzunehmen, und welche Verkehrszeichen beabsichtigt die Bundesregierung insbesondere im Rahmen dieser Änderung zu streichen?“ hat die Bundesregierung lediglich ausgeführt, dass Änderungen der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) geplant sind und dass eine Straffung und Vereinfachung der Anordnungsgründe für Verkehrszeichen bezweckt werden soll.

1. Welche Änderungen der StVO und der VwV-StVO beabsichtigt die Bundesregierung im Einzelnen vorzunehmen?

Die Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Verwaltungsvereinbarung zur StVO (VwV-StVO) liegen im Wesentlichen bei den Radverkehrsvorschriften und bei den Verkehrszeichenregelungen (§§ 39 bis 43 StVO). Insbesondere wurden die VwV-StVO erheblich gestrafft und vereinfacht.

2. Wann soll die Novelle nach der Vorstellung der Bundesregierung in Kraft treten?

Es ist vorgesehen, dass die Änderungen zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

3. Ist es richtig, dass unter anderem die Zeichen 113, 115, 116, 128, 129, 134, 144, 150, 275, 279, 317, 353, 355, 380, 381, 388, 435, 436 wegfallen sollen, und welche weiteren Verkehrszeichen sollen gestrichen werden?

Ja. Zudem sollen die Zeichen 153, 375, 376, 377 und 381 aus der StVO gestrichen werden.

4. Wie begründet die Bundesregierung – die Streichungsabsicht unterstellt – den Wegfall des Zeichens 113 (Schnee- und Eisglätte)?

Bei entsprechender Witterung (Schneefall, niedrige Temperatur) ist grundsätzlich mit Schnee- und Eisglätte auf der Fahrbahn zu rechnen.

5. Wie begründet die Bundesregierung – die Streichungsabsicht unterstellt – den Wegfall des Zeichens 115 (Steinschlag)?

Auf Straßen mit Steilhängen müssen Fahrzeugführer stets mit Steinen auf der Fahrbahn rechnen. Das Zeichen vermittelt durch die Symbolik den falschen Eindruck, als ob mit Steinen „von ... oben“ zu rechnen ist.

6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Gefahr von Steinschlag und Glättebildung ebenso wie die Gefahren von Wildwechsel (Zeichen 142) und Seitenwind (Zeichen 117) auch bei ähnlichen topographischen Verhältnissen unterschiedlich hoch sein kann?

Ja

7. Wie begründet die Bundesregierung – die Streichungsabsicht unterstellt – den Wegfall des Zeichens 116 (Splitt, Schotter)?

8. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass der Hinweis auf Splitt und Schotter – im Gegensatz zum Zeichen 114 (Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz) – nicht nur auf die Schleudergefahr für ein Fahrzeug hinweist, sondern auch dem nachfolgenden Fahrer eine Gefahr durch hochgewirbelte Steinchen signalisiert und damit erheblich über den Bedeutungsgehalt des Zeichens 114 hinausgeht?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hauptgefahr für den Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere für Zweiradfahrer bei Splitt und Schotter besteht darin, bei unangepasster Geschwindigkeit die Kontrolle über das Fahrzeug zu verlieren und von der Fahrspur abzukommen. Die mögliche Auswirkung eines unangepassten Fahrverhaltens wird mit Zeichen 114 „Schleuder oder Rutschgefahr“ treffend dargestellt.

9. Wie begründet die Bundesregierung – die Streichungsabsicht unterstellt – den Wegfall des Zeichens 129 (Ufer)?

Wegen der entsprechenden technischen Sicherung (z. B. Lichtzeichenanlage, Schutzplanke, Absperrschranke etc.) ist das Zeichen 129 entbehrlich.

10. Wie begründet die Bundesregierung – die Streichungsabsicht unterstellt – den Wegfall des Zeichens 144 (Flugbetrieb)?

Zwischen Verkehrsteilnehmer und Flugzeug besteht kein direktes Konfliktpotential. Das Risiko durch das Zeichen die Aufmerksamkeit beim Verkehrsteilnehmer für herannahende Flugzeuge zu wecken (potentielle Ablenkung) wird höher eingeschätzt als ein möglicher Nutzen.

11. Wie begründet die Bundesregierung – die Streichungsabsicht unterstellt – den Wegfall der Zeichen 275 und 279 (vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit bzw. deren Aufhebung)?

In der Verkehrspraxis besteht für die Zeichen eine äußerst geringe Nachfrage.

12. Ist – den geplanten Wegfall der Zeichen 380 und 381 vorausgesetzt – die Schlussfolgerung richtig, dass auf die bestehende Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen von 130 km/h nicht mehr hingewiesen werden kann?

Von den speziellen Verkehrszeichenregelungen zu trennen ist die allgemeine Richtgeschwindigkeitsregelung auf Autobahnen. Letztere beruht nicht auf den Zeichen 380 und 381, sondern ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung) vom 21. November 1978. Diese ist nicht Gegenstand der vorgesehenen Änderungen. Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für ein spezielles Verkehrszeichen „Richtgeschwindigkeit“, da die Regelungen über die allgemeine Richtgeschwindigkeit den Verkehrsteilnehmern bekannt sind. In der Verkehrspraxis findet das Zeichen daher auch praktisch keine Verwendung.

13. Wie soll bei der Einreise nach Deutschland unmittelbar an der Grenze dann – vor allem für Ausländer – auf die Richtgeschwindigkeitsregelung hingewiesen werden?

Das Zeichen 393 (Informationstafel an Grenzübergangsstellen) informiert den in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Verkehrsteilnehmer über die Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung in der Folge, die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h auf deutschen Autobahnen aufzuheben?

Nein

15. Plant die Bundesregierung, ein generelles Tempolimit auf Autobahnen einzuführen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Die Bundesregierung plant keine Einführung eines generellen Tempolimits auf deutschen Autobahnen.

Die Auswirkungen einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen auf die Verkehrssicherheit werden oft überschätzt. Ausgangspunkt für die meisten Unfälle ist nicht das Überschreiten einer angeordneten Höchstgeschwindigkeit, sondern die im Einzelfall nicht situationsangepasste Ge-

schwindigkeit, die oft auch deutlich unterhalb eines häufig geforderten Tempolimits von 130 km/h liegt.

Auch ist die Unfallhäufigkeit keineswegs homogen über das gesamte Autobahnnetz verteilt. Geschwindigkeitsbeschränkungen sollten daher zielgerichtet zur Entschärfung von Unfallhäufungsstellen angeordnet werden, um tatsächlich einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten zu können. Derartige Anordnungen werden befolgt, da sie für die Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar und sinnvoll sind. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass bereits heute mehr als ein Drittel des deutschen Autobahnnetzes mit zielgerichteten Geschwindigkeitsbegrenzungen versehen ist.

16. Wie viele Schilder der Zeichen, deren Streichung geplant ist, sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutschlandweit jeweils aufgestellt?
21. Wie viele Straßenverkehrsschilder gibt es in Deutschland nach Schätzung der Bundesregierung insgesamt?

Die Fragen 16 und 21 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Zuständigkeitsverteilung im Grundgesetz (Artikel 83, 84) ist die Durchführung der StVO (hier Anordnung von Verkehrszeichen) eine alleinige Angelegenheit der Länder. Der Bund hat weder Eingriffs- noch Weisungsrechte. Die Anzahl der aufgestellten Verkehrszeichen ist nicht quantifizierbar. Nach Schätzungen des ADAC sind mehr als 20 Millionen Verkehrszeichen in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt.

17. Was kostet durchschnittlich der Abbau eines Verkehrsschildes innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften?

Der komplette Abbau eines Verkehrsschildes kostet innerorts 40 Euro und außerhalb 50 Euro.

18. Stehen die Verkehrszeichen, die die Bundesregierung zu streichen beabsichtigt, nach dem Anwendungsbereich und ihrem Sinn überwiegend innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Ortschaften?

Die Verkehrszeichen werden aufgrund der verkehrsrechtlichen Notwendigkeiten vor Ort angeordnet. Eine generelle Aussage über Innerorts- oder Außerortslagen ist daher nicht möglich.

19. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Übersichtlichkeit der Beschilderung am stärksten innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Ortschaften gefährdet?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist nicht die Übersichtlichkeit der Beschilderung gefährdet. Dem Verkehrsteilnehmer werden aber zu viele Informationen vermittelt, die ihn von seiner Fahraufgabe ablenken können. Daher muss stets eine örtlich optimal angepasste Beschilderung erreicht werden. Eine generelle Aussage über Innerorts- oder Außerortslagen ist daher nicht möglich.

20. Was tut die Bundesregierung, um unübersichtliche Schilderanhäufungen in geschlossenen Ortschaften, insbesondere in Großstädten, zu lichten oder die Kommunen dabei zu unterstützen?

Durch Vereinfachung und Straffung der Verwaltungsvorschriften werden auch die Gründe für die Anordnung der Verkehrszeichen gestrafft und vereinfacht.

22. Welche Zeichen sind durch Änderungen der StVO seit dem Jahr 2000 hinzugekommen (bitte Nummer und Bezeichnung der Zeichen)?

- Beginn und Ende eines Verkehrsverbots zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone (Zeichen 270.1 und 270.2) einschließlich Zusatzzeichen (Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes),
- Mautpflicht nach dem Autobahnmautgesetz (Zeichen 390), Mautpflichtige Strecke (Zeichen 391).

23. Welche Zeichen plant die Bundesregierung neu in die StVO aufzunehmen, und welche Bedeutung sollen sie haben?

Folgende Zeichen werden neu aufgenommen:

Das Sinnbild Gespannfuhrwerke in § 39 Abs. 5 StVO:

Das in letzter Zeit wieder zu beobachtende vermehrte Aufkommen von Kutschen und anderen Fahrzeugen, die von Tieren gezogen werden, macht es erforderlich, das Sinnbild „Gespannfuhrwerke“ einzuführen. Vornehmlich in Gebieten mit hohem touristischem Aufkommen sind derartige Fuhrwerke (z. B. Pferdekutschen oder -droschken) zu beobachten, aber auch beim individuellen oder gewerblichen Gütertransport in verschiedenen Bereichen (z. B. Brauereien, Biolandwirtschaft). Das Sinnbild „Gespannfuhrwerke“ kann als Zusatzzeichen z. B. als Ausnahme zum Durchfahrverbot in historischen Altstädten dienen.

Zeichen 144 (Reiter):

Die Häufigkeit eines ggf. erforderlichen Hinweises auf Reiter erfordert die Einführung eines speziellen Gefahrzeichens, zumal die Möglichkeit einer freien Gestaltung solcher Zeichen mit geeigneten Sinnbildern künftig entfällt.

Beginn und Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2):

Durch die Einführung dieser beiden Verkehrszeichen wird den Verkehrsbehörden ein flächenwirksames Anordnungsmittel zur Regulierung des Parkdruckes zur Verfügung gestellt. In diesen Zonen kann auf eine aufwendige Beschilderung verzichtet werden, da Verkehrszeichen nur am Beginn und am Ende der Zone aufgestellt werden müssen.

Zeichen 332.1 (Ausfahrttafel):

Zeichens 332.1 ist im Zusammenhang mit der Ausfahrttafel Zeichen 332 auf Autobahnen zu sehen. Eine entsprechende Ausfahrttafel auf Kraftfahrstraßen oder auf autobahnähnlich ausgebauten Straßen ist in die StVO aufzunehmen. Es ist sinnvoll, dass die StVO die grundlegenden und überwiegend anzutreffenden Typen von Ausfahrtstafeln enthält.

Zeichen 386.2 (Touristische Hinweise) und 386.3 (Touristische Unterrichtstafel):

Es ist sachgerecht, zumindest die Hauptvarianten des vormaligen Verkehrszeichens 386 im Verordnungstext aufzuführen. Hierzu gehören auch die Zeichen „Touristische Route“ sowie „Touristische Unterrichtstafel“.

Zeichen 455.2 (Ende der Umleitung):

Zeichens 455.2 ist im Zusammenhang mit Zeichen 455.1 für die fortgesetzte Umleitung zu sehen. Es ist sinnvoll, dass die StVO auch das Ende der fortgesetzten Umleitung enthält.

Zeichen 467.2 (Umlenkungs-Pfeil):

Es ist das Zeichen 467.2 zur Kennzeichnung des Endes einer Streckenempfehlung aufzunehmen, da in der StVO nur der Umlenkungspfeil selbst aufgeführt war. Der Verkehrsteilnehmer kann nun erkennen, wo die Streckenempfehlung beendet ist.

24. Sind diese Verkehrszeichen nach ihrem Anwendungsbereich und ihrem Sinn überwiegend innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Ortschaften aufzustellen?

Verkehrszeichen sind situationsbezogen anzuordnen. Eine generelle Aussage über Innerorts- oder Außerortslagen ist daher nicht möglich.



